



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der MMW, vom 09. September 2010 gegen den Bescheid des Finanzamtes Wien 4/5/10 vom 24. August 2010 betreffend Abweisung eines Antrages auf Gewährung des Erhöhungsbetrages zur Familienbeihilfe wegen erheblicher Behinderung für den Sohn JM, geboren am XX.XX.XXXX, für August 2010 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

Entscheidungsgründe

Die Berufungswerberin (Bw) – Frau MM – stellte am 07. Juli 2010 den Antrag auf Gewährung des Erhöhungsbetrages zur Familienbeihilfe wegen erheblicher Behinderung ihres Sohnes JM, geboren am XX.XX.XXXX ab dem Zeitpunkt des Eintrittes der erheblichen Behinderung, den der/die medizinische Sachverständige feststellt im Höchstmaß von rückwirkend fünf Jahren ab Antragstellung.

Mit Bescheid vom 24. August 2010 wurde der Antrag der Bw auf erhöhte Familienbeihilfe unter anderem mit dem Hinweis auf das fachärztliche Sachverständigengutachten des Bundessozialamtes Wien vom 18. August 2010 abgewiesen. Aus diesem Gutachten geht hervor, dass die relevanten vorgelegten Befunde (02.07.2010) von Herrn Dr. C., Psychologe und Psychotherapeut stammten und dieser eine Teilleistungsschwäche und ein erhöhtes Angstniveau diagnostiziert habe und im Rahmen einer Untersuchung am 11. August 2010 im

Bundessozialamt Wien die Diagnose gestellt wurde, dass beim Sohn der Bw neben einer Störung des Sozialverhaltens und einem erhöhten Angstniveau (Grad der Behinderung (Gdb): 30 %) Asthma bronchiale (Gdb: 0 %) vorliege. Als Rahmensatzbegründung wurde angegeben: unterer Rahmensatz, da es sich um eine zwar rezidivierende aber therapeutisch leicht zu beherrschende Erkrankung ohne Behinderungscharakter handelt. Der Gesamtgrad der Behinderung wurde mit 30 vH voraussichtlich mehr als 3 Jahre anhaltend festgelegt. Dem Gutachten ist weiters zu entnehmen, dass der Grad der Behinderung 1 (Störung des Sozialverhaltens: 30 %) durch den Grad der Behinderung 2 (Asthma bronchiale: 0 %) nicht beeinflusst werde und der Untersuchte voraussichtlich nicht dauernd außerstande sei, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen.

Mit Schreiben vom 09. September 2010 erhab die Bw Berufung gegen den Abweisungsbescheid vom 24. August 2010 und übermittelte eine Befundmitteilung von Herrn Dr. HH, Facharzt für Lungenheilkunde.

In der Folge wurde der Sohn der Bw am 08. Oktober 2010 erneut im Bundessozialamt Wien untersucht und am 11. Oktober 2010 folgendes fachärztliche Gutachten erstellt: Die relevanten vorgelegten Befunde (02.09.2010) stammen von Herrn Dr. HH, Facharzt für Pulmologie. Als Diagnose wurde Teilleistungsstörung, Gdb: 30 % und als Richtsatzbegründung angegeben: 2 Stufen über URS, da außerschulisches Training und Gesprächstherapie erforderlich. Weiters wurde Asthma bronchiale, Gdb: 30 % diagnostiziert mit der Richtsatzbegründung: URS, da Inhalationstherapie vor Sport. Der Gesamtgrad der Behinderung wurde mit 40 % voraussichtlich mehr als 3 Jahre anhaltend angegeben. Gesamt GdB 40 %, da Leiden 1 durch Leiden 2 um 1 Stufe erhöht wird (ungünstiges Zusammenwirken). Dem Gutachten ist weiters zu entnehmen, dass der Untersuchte voraussichtlich nicht dauernd außerstande sei, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen und das Leiden Asthma bronchiale nach Vorlage aktueller Befunde eingestuft werde und den GdB um 1 Stufe erhöhe.

Mit Berufungsvorentscheidung vom 15. Dezember 2010 wurde die Berufung der Bw 09. September 2010 gegen den Abweisungsbescheid vom 24. August 2010 im Wesentlichen mit der Begründung abgewiesen, dass das Bundessozialamt im Gutachten vom 09.10.2010 den Gesamtgrad der Behinderung mit 40 % bestätigt habe und daher die gesetzlichen Voraussetzungen für den Bezug der erhöhten Familienbeihilfe fehlten.

Die Bw stellte daraufhin den Antrag auf Vorlage der Berufung an die Abgabenbehörde zweiter Instanz (14. Jänner 2011), übermittelte einen psychologischen Bericht von Herrn Dr. JC vom 11.01.2011 und ersuchte, eine nochmalige Untersuchung ihres Sohnes J zu veranlassen.

Mit Vorhalt vom 06. Februar 2012 wurde das Bundessozialamt ersucht – eventuell unter Vorlage eines neuen Gutachtens – zum Psychologischen Bericht von Herrn Dr. JC Stellung zu nehmen und den Gesamtgrad der Behinderung ab August 2010 – unter Anführung der diesbezüglichen Gründe – anzugeben. Weiters wurde gebeten, den Zeitpunkt anzugeben, ab welchem von einem veränderten Behinderungsgrad auszugehen sei, sofern sich der Grad der Behinderung seit August 2010 geändert haben sollte.

Mit Schreiben vom 13. September 2012 übermittelte das Bundessozialamt ein drittes fachärztliches Gutachten vom 23. August 2012 aus dem hervorgeht, dass der Sohn der Bw am 25. Mai 2012 erneut im Bundessozialamt untersucht wurde. Diagnostiziert wurde eine Störung des Sozialverhaltens (GdB 40 %), wobei angemerkt wurde: oberer Rahmensatz, da zusätzlich Legasthenie und Anpassungsstörung mit Ängsten sowie Einschränkung in mehreren sozialen Bereichen. Weiters wurde Asthma bronchiale diagnostiziert (GdB 30 %) mit der Anmerkung: unterer Rahmensatz, da unter Inhalationstherapie normaler Schulbesuch und Therapie vor Sport notwendig, Spirometrie obstruktiv. Dem Gutachten ist weiter zu entnehmen, dass der Gesamtgrad der Behinderung 50 % voraussichtlich mehr als 3 Jahre betrage. GdB 1 werde durch Leiden 2 um eine Stufe erhöht, da ungünstiges Zusammenwirken bezüglich der Schul- und Freizeitaktivitäten. Die Anerkennung von 50 % GdB erfolge ab 9/2010 aufgrund des Befundes von Dr. HH, Lungenfacharzt. Mit Hinzukommen des Leidens Asthma bronchiale, ab Bericht Dr. HH, erhöhe sich der GdB auf 50 % ab diesem Zeitpunkt.

Über die Berufung wurde erwogen:

Folgender Sachverhalt wird der Entscheidung zu Grunde gelegt:

Im kinderfachärztlichen Sachverständigengutachten des Bundessozialamtes Wien vom 23.08.2012 wird der Gesamtgrad der Behinderung mit „50 % voraussichtlich mehr als 3 Jahre“ angegeben und festgestellt „GdB 1 wird durch Leiden 2 um eine Stufe erhöht, da ungünstiges Zusammenwirken bezüglich der Schul- und Freizeitaktivitäten“ und „die Anerkennung von 50 % GdB erfolgt ab 9/2010, aufgrund des Befundes Dr. H, Lungenfacharzt.“ Die Diagnosen lauten: „1) Störung des Sozialverhaltens, Position 030201, GdB 40 %, oberer Rahmensatz, da zusätzlich Legasthenie und Anpassungsstörungen mit Ängsten sowie Einschränkung in mehreren sozialen Bereichen“ und 2) Asthma bronchiale, Position 060402, GdB 30 %, unterer Rahmensatz, da unter Inhalationstherapie normaler Schulbesuch und Therapie vor Sport notwendig, Spirometrie obstruktiv“. In der Stellungnahme wird unter anderem festgestellt: „Mit Hinzukommen des Leidens Asthma bronchiale ab Bericht Dr. H vom 02.09.2010 erhöht sich der GdB auf 50 % ab diesem Zeitpunkt.“ Aus der Einschätzungsverordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und

Konsumentenschutz vom 18. August 2010, BGBl II Nr. 261/2010 ergibt sich für die Richtsatzposition 030201 (Entwicklungsstörung leichten Grades) eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 10 – 40 %, für die Richtsatzposition 060402 (Leichtes Asthma) eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 – 40 %.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem kinderfachärztlichen Sachverständigen-gutachten des Bundessozialamtes Wien vom 23.08.2012, der Einschätzungsverordnung vom 18. August 2010, BGBl II Nr. 261/2010 und den Unterlagen des Finanzamtes.

Der festgestellte Sachverhalt ist in folgender Weise rechtlich zu würdigen:

Gemäß § 8 Abs 5 Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) 1967 idgF besteht Anspruch auf erhöhte Familienbeihilfe für ein Kind, das erheblich behindert ist.

Als erheblich behindert gilt ein Kind, bei dem eine nicht nur vorübergehende Funktions-beeinträchtigung im körperlichen, geistigen oder psychischen Bereich oder in der Sinneswahrnehmung besteht. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von voraussichtlich mehr als drei Jahren. Der Grad der Behinderung muss mindestens 50 v.H. betragen, soweit es sich nicht um ein Kind handelt, das voraussichtlich dauernd außerstande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen. Für die Einschätzung des Grades der Behinderung sind § 14 Abs 3 des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl Nr 22/1970, in der jeweils geltenden Fassung, und die Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz betreffend nähere Bestimmungen über die Feststellung des Grades der Behinderung (Einschätzungsverordnung) vom 18. August 2010, BGBl II Nr 261/2010, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Die erhebliche Behinderung ist spätestens nach fünf Jahren neu festzustellen, soweit nicht Art und Umfang eine Änderung ausschließen.

Gemäß § 8 Abs 6 FLAG 1967 idgF ist der Grad der Behinderung oder die voraussichtlich dauernde Unfähigkeit, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, durch eine Bescheinigung des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen auf Grund eines ärztlichen Sachverständigengutachtens nachzuweisen.

Gemäß § 167 Abs 2 BAO hat die Abgabenbehörde unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Abgabenverfahrens nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl zB 99/15/0250 vom 09.09.2004) ist von mehreren Möglichkeiten jene als erwiesen anzunehmen, die gegenüber allen anderen Möglichkeiten eine überragende Wahrscheinlichkeit für sich hat und alle anderen Möglichkeiten ausschließt oder zumindest weniger wahrscheinlich erscheinen lässt.

Die ärztliche Bescheinigung bildet daher jedenfalls dann die Grundlage für die Entscheidung, ob die erhöhte Familienbeihilfe zusteht, sofern das Leiden und der Grad der Behinderung einwandfrei daraus hervorgehen.

Im gegenständlichen Fall wurden bei der Untersuchung am 25.05.2012 im Bundessozialamt Wien, die Diagnosen „Störung des Sozialverhaltens“ (Richtsatzposition 030201) und „Asthma bronchiale“ (Richtsatzposition 060402) gestellt, der Gesamtgrad der Behinderung mit „50 % voraussichtlich mehr als 3 Jahre“ angegeben und festgestellt „die Anerkennung von 50 % GdB erfolgt ab 9/2010“.

Aus der Einschätzungsverordnung, auf die sich § 8 Abs 5 FLAG bezieht, ergibt sich für die Richtsatzposition 030201 (Entwicklungsstörung leichten Grades) eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 10 – 40 %, wobei sich eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 – 40 % bei folgender Diagnose ergibt: „Leichte bis mäßige soziale Beeinträchtigung in ein bis zwei Bereichen, beispielsweise Schulausbildung und alltägliche Tätigkeiten, Freizeitaktivitäten, in Teilbereichen Unterstützungsbedarf beim Lernen“.

Im kinderfachärztlichen Sachverständigengutachten vom 23.08.2012 wird in der Anamnese Folgendes festgehalten: „J besucht zum Zeitpunkt der Untersuchung die 1. Klasse einer Hauptschule, Probleme gibt es in den Gegenständen Deutsch und Englisch (nicht genügend 2. Leistungsgruppe). Im Klassenverband käme es auch immer wieder zu auffälligem Sozialverhalten. Zu Hause eher Ängste, er könne nachts schlecht schlafen, werde immer wieder munter, könne nicht alleine schlafen.“

Aus der Einschätzungsverordnung, auf die sich § 8 Abs 5 FLAG bezieht, ergibt sich für die Richtsatzposition 060402 (Leichtes Asthma) eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 – 40 %, wobei sich eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 % bei folgender Diagnose ergibt: „Exacerbation mehrmals im Jahr aber seltener als 1x im Monat; keine Dauertherapie“.

Da es im Rahmen der Untersuchung am 25.05.2012 zur Feststellung einer „Störung des Sozialverhaltens“ und von „Asthma bronchiale“ gekommen ist und diese Diagnosen – in Übereinstimmung mit der Einschätzungsverordnung – die Einordnung des Krankheitsbildes des Sohnes der Bw in die Richtsatzposition 030201 (oberer Rahmensatz) bzw 060402 (unterer Rahmensatz) zur Folge hatte, wurde der Grad der Behinderung mit 40 % (Störung des Sozialverhaltens) bzw 30 % (Asthma bronchiale) festgestellt. Im Hinblick darauf, dass der GdB 1 (40 % - Störung des Sozialverhaltens) durch Leiden 2 (Asthma bronchiale) um eine Stufe erhöht wird und ein ungünstiges Zusammenwirken bezüglich der Schul- und Freizeitaktivitäten besteht, wurde der Gesamtgrad der Behinderung mit 50 % voraussichtlich mehr als 3 Jahre festgestellt und ab 9/2010 anerkannt.

Die Begründung des kinderfachärztlichen Sachverständigengutachtens erscheint plausibel und nachvollziehbar. Der Unabhängige Finanzsenat sieht daher keinen Anlass, von den im Gutachten getroffenen Feststellungen abzugehen, sodass diese auch der Entscheidung dahingehend, ab welchem Zeitpunkt Anspruch auf erhöhte Familienbeihilfe besteht, zu Grunde zu legen sind. Da der Gesamtgrad der Behinderung erst ab September 2010 das Ausmaß von 50 % erreicht hat, steht die erhöhte Familienbeihilfe gemäß § 8 Abs 5 FLAG auch erst ab September 2010 zu.

Die Entscheidung über die Gewährung von monatlich wiederkehrenden Leistungen ist ein zeitraumbezogener Abspruch. Ein derartiger Ausspruch gilt mangels eines im Bescheid festgelegten Endzeitpunktes für den Zeitraum, in dem die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse keine Änderung erfahren, jedenfalls aber bis zum Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides (vgl VwGH vom 17.09.1991, 91/08/0004, vom 30.05.2001, 2000/11/0015 und vom 18.11.2008, 2007/15/0067).

Der angefochtene Abweisungsbescheid vom 24.08.2010 spricht über einen Zeitraum ab August 2010 ab. Da sich die Sachlage aufgrund des Sachverständigengutachtens vom 23.08.2012 dahingehend geändert hat, dass ab 01.09.2010 ein Gesamtgrad der Behinderung von 50 % festgestellt wurde und sohin ab September 2010 der Erhöhungsbetrag zur Familienbeihilfe wegen erheblicher Behinderung zu gewähren ist, endet die Wirkung des angefochtenen Abweisungsbescheides mit Ende August 2010, jenem Zeitpunkt, bis zu dem die tatsächlichen Verhältnisse keine Änderung erfahren haben.

Die Berufung gegen den angefochtenen Abweisungsbescheid vom 24.08.2010 war somit als unbegründet abzuweisen. Der Erhöhungsbetrag zur Familienbeihilfe wegen erheblicher Behinderung ist ab September 2010 zu gewähren.

Wien, am 15. November 2012